

# ENTWURF

## Vertrag über den Betrieb und die Förderung des katholischen Kinderhauses St. Nikolaus Allensbach

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl S.161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

z w i s c h e n

**der Kath. Kirchengemeinde Wollmatingen-Allensbach**

vertreten durch den katholischen Stiftungsrat

u n d

**der bürgerlichen Gemeinde Allensbach**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Friedrich,

folgender

### Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens

**Kinderhaus St. Nikolaus, Kirchgasse 4, 78476 Allensbach**

geschlossen:

#### **1. Vertragsgegenstand**

**1.1** Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude  
Kirchgasse 4 in Allensbach 3 Kindergartengruppen (2 GT, 1 VÖ),  
sowie 2 Hortgruppen

**1.2.** Das Gebäude steht im Eigentum

der Kirchengemeinde

der bürgerlichen Gemeinde

## **2. Bedarfsplanung**

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung. Bei wesentlichen Bedarfsänderungen verpflichten sich die Kirchengemeinde und die bürgerliche Gemeinde dazu, gemeinsame Lösungen zu entwickeln. Dies kann auch konzeptionelle Änderungen, sowie Änderungen von Gruppenanzahl bzw. Gruppengröße umfassen.
- 2.2. Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- 2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5. Die Kirchengemeinde unterrichtet die bürgerliche Gemeinde regelmäßig zum 01.03. eines Jahres sowie nach Bedarf über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Kirchengemeinde erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 1 beigefügten Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 1 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.

## **3. Betrieb der Einrichtung**

### **3.1 Leistungen der Kirchengemeinde**

- 3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- 3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

### **3.2 Geltung kirchlicher Regelungen**

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

### 3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

#### Entscheidungen der Kirchengemeinde über ...

	bedürfen der	
	Zustimmung	Abstimmung
• <b>die Personalausstattung</b> und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden <b>Stellenplans, der den von der Kirchengemeinde betriebenen Kindergarten- und Hortgruppen zugrunde liegt.</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1. mit einem Aufwand von mehr als 2.000 € im Einzelfall	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Sachausgaben gemäß Ziff. 4.2.2, also die Ausgaben ( $\leq 10.000$ €) für - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars, - die Unterhaltung der Außenspielgeräte von jeweils mehr als 2.500 € im Einzelfall	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Gruppe,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• die Festlegung der Öffnungszeiten und Kindergartenferien	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
• die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• das Verfahren der Weitergabe an die bürgerlichen Gemeinden zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII. Eine Kopie der Statistik wird jährlich an die bürgerliche Gemeinde geleitet.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden von der Kirchengemeinde offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die bürgerliche Gemeinde.

## 4. Finanzierung der Einrichtung

### 4.1 Investitionsausgaben

#### 4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, *wie z. B.*

- die Baukosten inkl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außen-spielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

für das **Gebäude im Eigentum** der Kirchengemeinde und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

#### 4.1.2 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Investitionsausgaben für Kindergarten-gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 4.1.1 mit einem Aufwand im Einzelfall von weniger als 10.000 € leistet die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 91 % ab dem Jahr 2023 und von 92 % ab dem Jahr 2028.

Bei Investitionsausgaben nach Ziffer 4.1.1 mit einem Aufwand im Einzelfall von 10.000 € und mehr leistet die bürgerliche Gemeinde ab dem Jahr 2024 einen Zuschuss in Höhe von 72 % des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Der Zuschuss erhöht sich bis zum Jahr 2030 wie folgt:

im Jahr 2025 beträgt der Zuschuss	73 %
im Jahr 2026 beträgt der Zuschuss	75 %
im Jahr 2027 beträgt der Zuschuss	76 %
im Jahr 2028 beträgt der Zuschuss	78 %
im Jahr 2029 beträgt der Zuschuss	79 %
ab dem Jahr 2030 beträgt der Zuschuss	80%

des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands.

Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

Besondere Einzelinvestitionen können durch Gemeinderatsbeschluss auf Antrag der Kirchengemeinde durch Einzelverträge geregelt werden.

Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII durchgeführt werden, sowie bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von Plätzen in Krippen/Krippengruppen durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.

#### 4.1.3 Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der bürgerlichen Gemeinde nach Ziff. 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich 4 % abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zurückzahlen. Zur Rückzahlung ist die Kirchengemeinde nicht verpflichtet, wenn sie die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.

## **4.2 Betriebsausgaben**

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

### **4.2.1 Personalausgaben**

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zu Grunde liegenden Personalschlüssels) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Über außerordentliche Personalausgaben (z.B. Abfindungen) ist die bürgerliche Gemeinde rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen der Kirchengemeinde bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde.

Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3. berücksichtigt werden.

### **4.2.2 Sachausgaben**

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),
- die Ausgaben (< 10.000 € im Einzelfall) für
  - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
  - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
  - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde steht:
  - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),
  - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,
  - Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks, Zinsen für Baudarlehen

### **4.2.3 Verwaltungskosten**

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung werden wie folgt berücksichtigt:

- als prozentuale Pauschale mit ... % der Personal- und Sachausgaben
- Festbetrag je Gruppe mit ..... €.
- Konkret anfallende Aufwendungen<sup>1</sup>.

#### 4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

#### 4.4 Elternbeiträge

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz<sup>2</sup> festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.

#### 4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss zu den durch Elternbeiträge und sonstige Einnahmen<sup>3</sup> nicht gedeckten Betriebsausgaben in Höhe von 91 % ab dem Jahr 2023 und von 92 % ab dem Jahr 2028, jedoch mindestens den **gesetzlichen Mindestzuschuss** gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG für Kindergartengruppen (63 % der Betriebsausgaben) bzw. gemäß § 8 Abs. 3 KitaG für Kinderkrippen (68 %). und folgende **Förderung** gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG:

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

#### 4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt. Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

---

<sup>1</sup> Sofern sich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu Grunde liegenden Berechnungsgrundlagen der Verwaltungskosten ändern oder weitere Kostenpositionen hinzukommen, erfolgt eine Berücksichtigung nur im gegenseitigen Einvernehmen. Wird kein Einvernehmen erzielt, werden diese Verwaltungskosten nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche/(Erz-)Diözese.

<sup>3</sup> Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

**4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung**

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

**5. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen**

5.1 Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt gleichzeitig den bisherigen Vertrag vom 24.10.2007, zuletzt geändert am 01.01.2018.

5.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten. Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

5.3 Von diesem Vertrag erhalten die bürgerliche Gemeinde, die Kirchengemeinde, der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg und die Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden in Radolfzell je eine Fertigung.

5.4. Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

**6. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt**

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg im Breisgau.

....., d e n .....  
Ort Datum

Für die bürgerliche Gemeinde

Für die Kirchengemeinde

.....  
Bürgermeister/in

.....  
Pfarrer

.....  
Mitglied Stiftungsrat

Dienstsiegel

Dienstsiegel

**Einverständniserklärung**

**Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der  
Gemeinde Allensbach**

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kindern in Einrichtungen erhoben wurden, an die Gemeindeverwaltung Allensbach übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

-----  
Datum und Unterschrift des Trägers